

JUGENDORDNUNG	2
Präambel.....	2
§ 1 Organisation.....	2
§ 2 Vereinszugehörigkeit.....	2
§ 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlen.....	2
§ 4 Spielbetrieb	4
§ 5 Spieldauer.....	5
§ 6 Staffeleinteilung	6
§ 7 Auf- und Abstiegsregelung	6
§ 8 Entscheidungsspiele	7
§ 9 Spielgemeinschaften	7
§ 9 a Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine	7
§ 10 Spielberechtigung.....	8
§ 11 Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften	8
§ 12 Vereinswechsel	10
§ 13 Zweitspielrecht.....	11
§ 14 Stammspieler	12
§ 15 Verbands- und Kreismeister	13
§ 16 Pokalspiele	13
§ 17 Schiedsrichter	13

JUGENDORDNUNG

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Fußballverband Rheinland die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1

Organisation

Die Junioren haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Verbandes. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Gestaltung und Durchführung obliegen den Vereinen, den Kreisen und dem Verband.

Soweit keine abweichende Bestimmung getroffen ist, findet die Spielordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie deren Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 3

Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlen

I. Verbandsjugendtag

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b. den Kreisjugendleitern,
 - c. den Delegierten der neun Kreise.

2. Die Zahl der Kreisdelegierten richtet sich nach der Zahl der zum Gebiet des jeweiligen Kreises gehörenden Jugendmannschaften; Stichtag ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandsjugendtag ein Monat. Jeder Kreis stellt pro angefangene 50 Jugendmannschaften einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten, die beim Kreisjugendtag zu wählen sind. Bei F-Junioren sind jeweils bis zu drei gemeldete Teams als eine Mannschaft zu behandeln.
3. Dem Verbandsjugendtag obliegt - unter anderem - die Behandlung von Anträgen, die dem Verbandstag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

II. Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Ihm gehören an:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Vertreter der Jungen Generation,
 - d) bis zu vier weitere Beisitzer.Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an.

Der Vertreter der Jungen Generation darf bei seiner Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet.

Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Verbandstag entsprechend.

3. Dem VJA obliegen:
 - a) Festlegung des Spielsystems,
 - b) Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes,
 - c) Entscheidungen in Jugendfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - d) Entscheidung über die Verwendung der Jugendmittel im Rahmen des Haushaltsplanes des Fußballverbandes Rheinland.

III. Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Ihm gehören der Kreisjugendleiter, die Jugendstaffelleiter und der Referent für Frauen- und Mädchenfußball an.

2. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme des vom Kreistag zu wählenden Referenten für Frauen- und Mädchenfußball, werden vom Kreisjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreistag. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen und geleitet. Für die Einberufung und den Ablauf des Kreisjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Kreistag entsprechend. Dem Kreisjugendtag gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses sowie die Jugendvertreter der Vereine des Kreises, unabhängig von der Klassen- bzw. Staffeleinteilung ihrer Mannschaften, an. Letzteren steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Bei Spielgemeinschaften steht das Stimmrecht dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.
3. Dem Kreisjugendausschuss obliegen in Abstimmung mit dem Kreisvorstand:
 - a) Vertretung der Interessen des Jugendfußballs auf Kreisebene,
 - b) Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebs auf Kreisebene im Einvernehmen mit dem VJA,
 - c) Genehmigung und Durchführung von Jugendsportfesten und Jugendturnieren im Kreis,
 - d) Einberufung und Durchführung des Kreisjugendtages,
 - e) Einberufung und Durchführung der Jahrestagungen der Vereine mit Jugendmannschaften.

§ 4

Spielbetrieb

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18):
A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16):
B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14):
C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12):
D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10):
E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

Bambini (U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. ***

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

*** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen.

3. Wenn es die örtlichen Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.
4. Bei allen Spielen und Fahrten ist die Mannschaft von einer geeigneten Person zu betreuen, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss.
5. Ein Jugendlicher darf nicht in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden. Die Rückversetzung in eine solche Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Die näheren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.
6. Junioren des ältesten Jahrgangs werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, Juniorinnen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht automatisch Seniorenspieler (innen), sondern sie bleiben bis zum Ende des laufenden Spieljahres Junioren/Juniorinnen im Sinne dieser Jugendordnung.
7. Der Verbandsjugendausschuss kann im Benehmen mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen oder einzelne Juniorinnen in der nächst niedrigeren Juniorenaltersklasse spielen lassen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den

A-Junioren (U19/U18) 2 x 45 Minuten

B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16) 2 x 40 Minuten

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14) 2 x 35 Minuten

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12) 2 x 30 Minuten

E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10) 2 x 25 Minuten

2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turniere) von dem für die Ausrichtung zuständigen Jugendausschuss herab- oder heraufgesetzt werden.

3. Für A-Juniorenmannschaften darf die Spielverlängerung höchstens 2 x 15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften höchstens 2 x 10 Minuten betragen, für alle anderen Juniorenmannschaften 2 x 5 Minuten. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechen.

§ 6

Staffeleinteilung

1. Eine Staffel soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.
2. Staffeln, in denen die Punktspielrunde mit weniger als sechs Mannschaften begonnen wird, ermitteln in einer Doppelrunde den Meister.
3. Untere Mannschaften (A2, B2, C2 usw.) sind grundsätzlich in verschiedene Staffeln einzuteilen. Bei Spielen im Play Off-System auf Kreisebene kann die untere Mannschaft eine erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn diese auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde. Dies gilt für Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften auch kreisübergreifend.

Vorstehender Absatz 1 gilt jedoch nicht für die E-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen.

In jedem Fall ist die Stammspielerregelung zu beachten.

Eine untere Mannschaft kann in die Klasse aufsteigen, aus der eine obere Mannschaft des Vereins bzw. der JSG abstiegt, sofern die untere Mannschaft einen Aufstiegsplatz erreicht hat und das Aufstiegsrecht wahrnehmen darf. In diesem Fall werden die Bezeichnungen der Mannschaften in der neuen Spielrunde entsprechend geändert.

4. Bei Verzicht auf eine sportlich erreichte Klasse oder den Verbleib darin bis zum Ablauf der Mannschaftsmeldefrist kann eine Junioren-Mannschaft abweichend von § 9 Nr.6 Spielordnung auch für eine andere Klasse unterhalb der sportlich erreichten Klasse gemeldet werden.

§ 7

Auf- und Abstiegsregelung

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 31.08.2025 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 7 Jugendordnung beschlossen):

Die Auf- und Abstiegsregelung wird

- a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, **bei Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**
- b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem **unter a) genannten Ausschuss** festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht.

Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der **zuständige Ausschuss**, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist.

Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr. 1d) und e) Spielordnung geregelt werden.

Zur Umsetzung von Pilotprojekten oder alternativen Spiel- oder Ligaformaten (z.B. Mel-deliga) kann der zuständige Ausschuss auch weitergehende Abweichungen zu § 7 Spielordnung beschließen.

§ 8

Entscheidungsspiele

1. Endet ein Entscheidungsspiel im Pflichtspielbetrieb unentschieden, so wird es verlängert. Ist auch nach Ablauf der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
2. In Pokalspielen kann die Entscheidung bei unentschieden ausgegangenem Spiel auch ohne Verlängerung durch sofortiges Elfmeterschießen herbeigeführt werden.
3. § 33 Nr. 3 SpO findet im Bereich der Junioren/Juniorinnen entsprechende Anwendung.

§ 9

Spielgemeinschaften

1. Zwei oder mehrere Vereine können eine Spielgemeinschaft für die Mindestdauer eines Spieljahres eingehen. Beginn der Spielgemeinschaft ist der 1. Juli des jeweiligen Spieljahres.
Zu Aufstiegs- und Freundschaftsspielen können neue Spielgemeinschaften mit Wirkung vom 1. Mai jeden Jahres zugelassen werden, wenn die an der neuen Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften die Pflichtspielrunde beendet haben.
Beim Vereinswechsel innerhalb der Spielgemeinschaft kann die Spielberechtigung nur unter Einhaltung der Wartefristen erteilt werden.
Ist der Pflichtspielbetrieb beendet, können Spielgemeinschaften im Einvernehmen der beteiligten Vereine vorzeitig aufgelöst werden.
2. Die genaue Mannschaftsbezeichnung als Spielgemeinschaft ist über den Vereinsmeldebogen fristgerecht (Termin der Mannschaftsmeldung) vorzunehmen.
3. Für die Spielgemeinschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt, für deren Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Einer Eintragung im digitalen Pass bedarf es nicht. Jüngere Spieler aus den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen können ebenfalls in der SG-Mannschaft mitwirken.
4. Bei Auflösung von Spielgemeinschaften in überkreislichen Spielklassen, wird die Mannschaft, deren Verein die Auflösung schriftlich beantragt hat der Kreisliga zugeteilt.

§ 9 a

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

Der Fußballverband Rheinland kann auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Spielbetrieb zulassen. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Besonderen Bestimmungen für Jugendfördervereine allgemeinverbindlich in seiner Jugendordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR).

§ 10

Spielberechtigung

1. Junioren/Juniorinnen sind grundsätzlich in einer Mannschaft ihrer Altersklasse einzusetzen. Ein Mitwirken in einer jüngeren Altersklasse führt zum Spielverlust.
2. Junioren und Juniorinnen dürfen an einem Tag höchstens in zwei Spielen eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz im Seniorenspielbetrieb. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen tritt für alle weiteren Spiele, in denen der Junior / die Juniorin unberechtigt mitgewirkt hat, Spielverlust ein.
3. Der Einsatz bei Turnieren wird besonders geregelt.
4. Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.

§ 11

Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 31.08.2025 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 11 Nr. 4 Jugendordnung beschlossen):

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt, die betreffenden Vereine werden bestraft, gegen die Junioren / Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Herrenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
3. A-Junioren des älteren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag ebenfalls eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.
4. **A-Junioren des jüngeren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann in folgenden Fällen eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt werden:**
 - a) **Wenn sie im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren haben, auch nicht über eine JSG oder ein Zweitspielrecht;**
 - b) **aus Gründen der Talentförderung**
 - **für die erste Herrenmannschaft, wenn diese mindestens in der Regionalliga spielt**
 - **für die erste Herrenmannschaft in der Oberliga, wenn der Spieler DFB- oder Verbandsauswahlspieler ist**
 - **für die zweite Herrenmannschaft, wenn diese mindestens in der Oberliga spielt und der Verein über ein anerkanntes Nachwuchs-Leistungszentrum verfügt.**

Buchstabe b) gilt entsprechend für B-Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Falls ihr eigener Verein keine Frauenmannschaft stellt, kann ihnen auch ein Zweitspielrecht für Frauenmannschaften eines anderen Vereins erteilt werden. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen.
Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.
6. Die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften darf in den in Nrn. 3., 4. und 5. genannten Fällen nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
 - c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
7. Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nrn. 2 - 5 werden für sportliche Vergehen, derer sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
8. Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Nrn. 2 - 5 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Juniorinnen.
9. Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach den Nrn. 2 - 5 in der Herren- bzw. Frauenmannschaft seines/ihres Vereins oder in der Lizenzspielermannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
10. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler(innen), die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
11. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen für Freigaben von Junioren/Juniorinnen für Frauen- und Herrenmannschaften allgemeinverbindlich in seiner Jugendordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB- Jugendordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.

§ 12 Vereinswechsel

1. Grundsätze

- a) Dem Spieler (der Spielerin) darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden. Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30.6. erfolgt ist. Ein Vereinswechsel Minderjähriger ist nur mit Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich.
- b) Hinsichtlich der Antragsunterlagen und Formerfordernisse gelten die Bestimmungen der Spielordnung (§§ 13,14) entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Für die Vereine der Jugend-Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren sowie bei den B-Juniorinnen die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien. Liegen die Voraussetzungen für den Status des Nicht-Amateurs ohne Lizenz vor, gelten die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung. Vereinswechsel der A-Junioren / B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs richten sich nach den Wechselbestimmungen der Senioren.
- c) Für Freundschaftsspiele wird die Spielberechtigung ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.
- d) Bei Vereinswechseln, die nach den folgenden Bestimmungen vorgenommen werden, kann die Zustimmung dort, wo nach den DFB-Vorgaben zulässig, durch die Zahlung von Entschädigungssummen ersetzt werden.
- e) Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden; maßgeblich für die Beurteilung, in welche Periode der Wechsel fällt, ist der Tag der Abmeldung beim abgebenden Verein. Außerhalb der Wechselperioden wird die Spielberechtigung erst nach Wartefristen erteilt. Diese sind in Nr. 4 geregelt.

2. Wechselperiode 1

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.
Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird ab Antragsstellung erteilt, frühestens ab dem 1.7. Ohne Zustimmung wird das Spielrecht spätestens zum 01.11. erteilt.

3. Wechselperiode 2

Abmeldung bis zum 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.
Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird ab Antragsstellung erteilt, frühestens ab dem 1.1.

4. Spielrecht außerhalb der Wechselperioden, verspätete Unterlagen, fehlende Zustimmung

Erfolgt die Abmeldung nach den Stichtagen, liegt keine Zustimmung vor oder gehen die Antragsunterlagen verspätet ein, so gelten nachfolgende, altersabhängige Regelungen, wobei Wartefristen generell am Tag nach der Abmeldung beginnen:

	Mit Zustimmung	Ohne Zustimmung
A-Junioren:	3 Monate Wartezeit	6 Monate Wartezeit
B -- C-Junioren (innen):	3 Monate Wartezeit	6 Monate Wartezeit
D-Junioren (innen):	3 Monat Wartezeit	6 Monate Wartezeit
E-/F-Junioren (innen):	sofortiges Spielrecht	2 Monate Wartezeit
Bambini:	sofortiges Spielrecht	sofortiges Spielrecht

5. Die Wartefristen entfallen, wenn
 - a) ein Spieler/eine Spielerin nachweislich sechs Monate nicht gespielt hat und in dieser Zeit nicht gesperrt war.
 - b) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist, der durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss und
 - bis spätestens zum Ende des Spieljahres erfolgt, oder
 - der Spieler in dem auf den Wohnortwechsel folgendem Spieljahr für seinen früheren Verein nicht mehr gespielt hat.
 - c) Junioren/Juniorinnen der E-, F- oder Bambini-Altersklasse am Ende eines Spieljahres zu einem anderen Verein wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb eines Spieljahres beträgt die Wartefrist für diese Altersklassen 2 Monate.
6. Die Wartefrist kann entfallen, wenn
 - a) der bisherige Verein in der Juniorenklasse, der der Spieler (die Spielerin) angehört, keine Mannschaft unterhält und der (die) Jugendliche in der laufenden Spielzeit noch nicht mehr als drei Pflichtspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat. In diesem Falle wird dem Spieler (der Spielerin) die sofortige Spielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt, jedoch nur für die Juniorenklasse, der der Spieler (die Spielerin) angehört, im übrigen erst nach den einschlägigen Wartefristen
 - b) wenn sie im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet der Verbandsjugendausschuss.
7. Nimmt ein Spieler (eine Spielerin) mit seiner (ihrer) Mannschaft im neuen Spieljahr noch an Pflichtspielrunden des vorangegangenen Spieljahres teil und meldet er (sie) sich innerhalb 7 Tagen nach Ausscheiden seines (ihres) Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm (ihr) hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

§ 13

Zweitspielrecht

1. Junioren/Juniorinnen, deren Verein in ihrer Altersklasse
 - a) keine Mannschaft gemeldet oder die einzige Mannschaft in dieser Altersklasse abgemeldet hat,
 - b) über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt,

können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Zweitspielrecht) erhalten.

Dies gilt nicht

- im Fall a), wenn ein Junior/eine Juniorin in derselben Saison zu dem abstellenden Verein gewechselt ist, der zu diesem Zeitpunkt keine Mannschaft in seiner Altersklasse gemeldet hat. Für den A-Juniorenbereich kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen erteilen.
- im Fall b), wenn das Zweitspielrecht erst nach dem 1. Punktspiel des abstellenden Vereins beantragt wird, es sei denn, der Spieler / die Spielerin hat dort noch kein Pflichtspiel absolviert. Abweichend davon kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn eine untere Mannschaft in der Altersklasse des Spielers abgemeldet wird und der Spieler zu diesem Zeitpunkt kein Stammspieler einer oberen Mannschaft ist.

Durch das Zweitspielrecht nach b) kann keine Spielberechtigung begründet werden für einen Verein, dessen obere Mannschaft in der betreffenden Altersklasse höher spielt als die des abstellenden Vereins.

Wird in einem Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Verein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.

2. Für die höhere Altersklasse kann das Zweitspielrecht dann genutzt werden, wenn in dieser Altersklasse keine Mannschaft des eigenen Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.
3. Das Zweitspielrecht muss vom antragstellenden Verein unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und der Einwilligungserklärung des abstellenden Vereins bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.
4. Meldet der abstellende Verein im folgenden Spieljahr in der betreffenden Jugendklasse eine Mannschaft, kann ab dem 1. April des laufenden Spieljahres das Zweitspielrecht aufgehoben werden.

§ 14

Stammspieler

1. Ist ein Jugendlicher Stammspieler in der höheren Altersklasse, darf er in der nächst unteren Altersklasse nur nach Maßgabe der Stammspielerregelung eingesetzt werden. Dabei ist die Bezeichnung der jeweiligen Mannschaft maßgebend.
2. § 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei
 - a) die Mannschaft mit der höheren Mannschaftenstärke (11er, 9er, 7er, 5er) immer die obere Mannschaft ist.
 - b) in 7er-Mannschaften nur ein Stammspieler eingesetzt werden darf.
 - c) in der F-Jugend und bei der E-5er-Jugend die Stammspielerregelung nicht angewendet wird.
 - d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. § 16 Nr. 9 SpO kommt sowohl in der Qualifikationsrunde als

auch in der Hauptrunde zur Anwendung. Nummer 2 d) gilt nicht für Mannschaften der überkreislichen Jugendklassen (ab Bezirksliga).

§ 15

Verbands- und Kreismeister

1. Verbandsmeister werden in den A-, B-, C- und D- Juniorenklassen sowie bei den B-bis D-Juniorinnen ermittelt.
2. In den Altersklassen A- bis E-Junioren können Kreismeister ermittelt werden. Den Spielmodus legt der Kreisjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.
3. Der Titel Kreismeister darf nur dann vergeben werden, wenn zu Beginn der Pflichtspielrunde der betreffenden Spielklassenebene mindestens fünf Mannschaften aus dem jeweiligen Kreis am Spielbetrieb beteiligt waren.
4. Kreismeister in den A-, B- und C- und D-Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt.

§ 16

Pokalspiele

1. In jedem Spieljahr werden Pokalspiele zur Ermittlung des Verbandspokalsiegers durchgeführt.
2. Zuständig für die Durchführung dieses Wettbewerbes ist der Verbandsjugendausschuss.
3. Überkreisliche Mannschaften sind zur Teilnahme verpflichtet. Mannschaften der übrigen Klassen ist die Teilnahme freigestellt.
4. Pokalspiele können gleichzeitig als Meisterschaftsspiele gewertet werden. Die beteiligten Vereine sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
5. Wird der Teilnehmer an einem weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig ermittelt, findet § 35 Nr. 2 SpO entsprechende Anwendung.
6. Proteste gegen die Wertung von Pokalspielen sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel schriftlich bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen.

§ 17

Schiedsrichter

1. Steht ein neutraler Schiedsrichter nicht zur Verfügung, stellt grundsätzlich die Gastmannschaft den Schiedsrichter.

Eine abweichende Regelung können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsjugendausschuss vor Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

Weigert sich hiernach eine Mannschaft, ein Pflichtspiel auszutragen, so tritt Spielverlust ein.

2. Für Mannschaften der A- bis D-Jugend-Rheinlandliga und Endrunden um die Verbandsmeisterschaften gilt § 25 der SpO.